

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittags 12 Uhr.

N^o 74.

Freitag, 22. September

1876.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft wird

Montag, den 25. dieses Monats,
von Vormittags 10—12 Uhr,

im Gasthose zum Adler in Wilsdruff

Amtstag

abhalten.

Meißen, am 16. September 1876.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Schmiedel.

Der frühere Lehrer in Braunsdorf, Heinrich Emil Zähnich, zuletzt in Tharandt aufhältlich, ist in hier wider ihn anhängigen Vorerörterungssachen anderweit zu vernennen.

Da Zähnichs dormaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch vorgeladen, sich spätestens
am 23. October dieses Jahres

vor unterzeichnetem Gerichts-Amt zu stellen oder seinen Aufenthaltsort hier anzuzeigen.

Zugleich werden alle Criminal- und Polizeibehörden ersucht, im Betretungsfalle p. Zähnich auf diese Vorladung aufmerksam zu machen und hiervon Mittheilung anher gelangen zu lassen.

Königl. Gerichts-Amt Wilsdruff, am 16. September 1876.

Dr. Sangloff.

Das 14. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1876 enthält:

No. 79. Gesetz über Gymnasien, Realschulen und Seminare; vom 22. August 1876.

No. 80. Gesetz, die Ausübung des staatlichen Obergerichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend; vom 23. August 1876.

No. 81. Bekanntmachung, die Berufung der zweiten ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend; vom 24. August 1876.

No. 82. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Leipzig betreffend; vom 28. August 1876.

No. 83. Bekanntmachung, eine Vereinbarung mit der Königlich Preussischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schul-

pflicht betreffend; vom 28. August 1876.

No. 84. Bekanntmachung, eine Vereinbarung mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schul-

pflicht betreffend; vom 28. August 1876.

Gedachtes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes liegt in hiesiger Rathsexpeditio zur Einsicht aus.

Wilsdruff, am 19. September 1876.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Wilsdruff, 21. September 1876.

Unsere Stadt hat wieder einige Hoffnung auf Eisenbahnverbindung, denn wie die „Berl. Börs.-Ztg.“ berichtet, ist am 9. d. M. im auswärtigen Amte in Berlin eine Anfrage der Kgl. Sächs. Staatsregierung eingegangen, in welcher um Auskunft darüber ersucht wird, wie die Preuß. Regierung als Aufsichtsbehörde der Berlin-Dresdner Bahn, sich dem etwaigen Ankauf der Strecke Dresden-Elsterwerda durch den sächsischen Fiscus gegenüber verhalten würde. Indem die sächsische Regierung den Willen zu erkennen giebt, die auf sächsischem Gebiet liegende Strecke der Berlin-Dresdner Bahn zu erwerben, handelt sie nur, wie die Verhältnisse des Eisenbahnbetriebes in Sachsen, speciel in Dresden, die eine derartige Selbstständigkeit fast nothwendig machen, dies verlangen, wie denn auch die sächsischerseits beabsichtigten Bahnbauten, von Dresden nach Wilsdruff, nach Meißen und nach dem Erzgebirge, immer auf den Anschluß gerade an die zu erwerbende Linie (Dresden-Elsterwerda) angewiesen sind. Daß die sächsische Regierung Abschlagung ihres Gesuches nicht befürchtet, geht schon daraus hervor, daß sie sich an die preussische Regierung gewandt und nicht an die Reichsverwaltung, von der sie ja ein Ein-

gehen auf ihre Absicht und eine bedingungslose Zustimmung zu de sofort zu realisirenden Kauf völlig sicher erwarten konnte. Der einheitliche Betrieb der ganzen Berlin-Dresdner Linie soll durch übereinstimmende Tarife, Fahrpläne und Verwaltungsgrundsätze dauernd und sicher gewahrt werden.

Nach einer am 19. d. M. in Brüssel eingegangenen Depesche hat die Pforte ihre ursprünglichen Friedensvorschläge auf folgende 4 Friedensbedingungen ermäßigt: 1. Vertheilung der von Serbien zu zahlenden Kriegsschädigung auf 10 Jahre; 2. Besetzung zweier serbischer Festungen durch türkische Truppen bis zur vollständigen Zahlung dieser Entschädigung; 3. Anerkennung des Fürsten Milan ohne vorherige Investitur in Constantinopel und 4. Bildung eines neuen serbischen Ministeriums.

Die durch die Mächte vermittelte und definitiv angenommene Vereinbarung wegen Einstellung der Feindseligkeiten auf dem serbisch-türkischen Kriegsschauplatz dauert bis zum 25. September.

Petersburg, 19. September. Die Nachricht von der angebl. Proclamirung Milans zum König von Serbien machte in hiesigen diplomatischen Kreisen einen ungünstigen Eindruck. Die Journale halten nicht mit ihrem absälligen Urtheile zurück. Das „Journal de Petersbourg“ findet die Proclamirung für durchaus unzeitig. „Solos“